



S Z Z V

F S E C

F S A C

**Reglement
über die Durchführung von
Oberkontrollen bei der
Aufzuchtleistungsprüfung
bei Ziegen**

beim
**Schweizerischen Ziegenzuchtverband (SZZV)
Genossenschaft**

gültig ab 1. Januar 2017

Inhaltsverzeichnis

1	ZWECK	3
1.1	Zweck.....	3
1.2	Geltungsbereich	3
2	DURCHFÜHRUNG	3
2.1	Ausführendes Organ	3
2.2	Durchführung	3
2.3	Auswahlverfahren.....	3
3	METHODEN UND ADMINISTRATIVE MASSNAHMEN.....	4
3.1	Leistungsprüfung.....	4
3.2	Kennzeichnung der Tiere	4
3.3	Tierwaagen	4
3.4	Unerlaubter Einsatz von leistungsfördernden Medikamenten und anderen Stoffen ...	4
3.5	Nicht Durchführung von Kontrollwägungen	4
3.6	Fehler bei der Gewichtserhebung.....	5
3.7	Falsche Eintragungen	5
3.8	Ablehnung der Gewichtserhebung	5
3.9	Verweigerung der Oberkontrolle durch den Teilnehmer	5
3.10	Auswertung	5
3.11	Abweichungen.....	6
3.12	Vorsätzlicher Betrug.....	7
3.13	Administrative Massnahmen	7
4	REKURSE.....	7
4.1	Entscheid und Rekursmöglichkeit.....	7
4.2	Rekursinstanzen	7
4.3	Rekursgebühr.....	7
4.4	Rekursverfahren.....	7
5	VERSCHIEDENE BESTIMMUNGEN	7
5.1	Finanzierung	7
5.2	Korrespondenzen.....	7
5.3	Pflichten des Teilnehmers	8
6	SCHLUSSBESTIMMUNGEN	8
6.1	Haftungsausschluss	8
6.2	Sonderfälle	8
6.3	Gerichtsstand	8
6.4	Inkrafttreten.....	8

Versionen Reglemente über die Durchführung von Oberkontrollen bei der Aufzuchtleistungsprüfung bei Ziegen

Version	Datum genehmigt	Datum in Kraft	unterzeichnet im Namen des Vorstands durch
01	28.08.2013	01.01.2014	Andreas Michel, Präsident Ursula Herren, Geschäftsführerin
02	21.04.2017	01.01.2017	Andreas Michel, Präsident Ursula Herren, Geschäftsführerin

Der Schweizerische Ziegenzuchtverband, im Nachfolgenden SZZV genannt, erlässt, gestützt auf:

- die "Statuten Schweizerischer Ziegenzuchtverband (SZZV) Genossenschaft",
- das "Reglement über die Durchführung der Aufzuchtleistungsprüfung bei Ziegen (ALP)",
- die Verordnung des Schweizerischen Bundesrates über die Tierzucht (TZV) vom 31.10.2012,
- die Tierschutzverordnung vom 23.04.2008 (TSchV),
- die Herdebuchordnung für Ziegen des Schweizerischen Ziegenzuchtverbandes (SZZV)

die folgenden Bestimmungen über die Durchführung von Oberkontrollen bei der Aufzuchtleistungsprüfung bei Ziegen.

Das vorliegende Reglement kann auf der Homepage des SZZV, www.szzv.ch, in deutscher, französischer und italienischer Sprache heruntergeladen werden. Es gilt das deutschsprachige Reglement.

Die Formulierungen sind der Einfachheit halber in männlicher Form abgefasst. Sie beziehen sich jedoch gleichwertig auf männliche und weibliche Personen.

1 Zweck

1.1 Zweck

Dieses „Reglement über die Durchführung von Oberkontrollen bei der Aufzuchtleistungsprüfung bei Ziegen“ dient der Überwachung der Anwendung des „Reglementes über die Durchführung der Aufzuchtleistungsprüfung bei Ziegen (ALP)“.

1.2 Geltungsbereich

Dieses Reglement gilt für alle Durchführungen einer Oberkontrolle bei der Aufzuchtleistungsprüfung bei den Rassen Walliser Schwarzhalsziege und Burenziege, welche im Herdebuch des SZZV geführt werden. Dieses Reglement ist dem „Reglement über die Durchführung der Aufzuchtleistungsprüfung bei Ziegen (ALP)“ überstellt.

2 Durchführung

2.1 Ausführendes Organ

Die Geschäftsstelle des SZZV beauftragt auf Anordnung der Geschäftsführung oder des Vorstandes eine geeignete Organisation mit der Durchführung der Oberkontrollen bei der Aufzuchtleistungsprüfung (ALP) von Herdebuchziegen.

Der SZZV ist verantwortlich für die korrekte Durchführung dieser Oberkontrollen und liefert die notwendigen Daten der zu kontrollierenden Teilnehmer an die Oberkontrollstelle.

Die Geschäftsstelle des SZZV kann die Oberkontrolle der Aufzuchtleistungsprüfung oder Teile davon selbst durchführen.

2.2 Durchführung

Die Durchführung der Oberkontrolle kann ohne vorherige Anmeldung jederzeit und an jedem Ort erfolgen.

2.3 Auswahlverfahren

Der SZZV wendet in der Regel das Stichprobenverfahren an und trifft periodisch eine zufällige Auswahl an zu kontrollierenden Betrieben.

Bei begründeten Verdachtsfällen oder Hinweisen auf mögliche fehlerhafte Aufzuchtleistungsprüfungen kann der SZZV in den entsprechenden Betrieben Oberkontrollen durchführen oder veranlassen.

3 Methoden und administrative Massnahmen

- 3.1 Leistungsprüfung** Die Aufzuchtleistungsprüfungen sind gemäss dem „Reglement, über die Durchführung der Aufzuchtleistungsprüfung bei Ziegen (ALP)“, durchzuführen. Offensichtliche Verstösse werden geahndet. Siehe auch 3.13 *Administrative Massnahmen*.
- 3.2 Kennzeichnung der Tiere** Die Tiere müssen mit einer offiziellen Kennzeichnung (TVD-Ohrmarke) versehen sein. Werden im Rahmen der Oberkontrolle Tiere ohne offizielle Kennzeichnung festgestellt, wird der Teilnehmer aufgefordert, Ersatzmarken zu beschaffen und die Tiere vorschriftsgemäss zu kennzeichnen.
Bei Unstimmigkeiten oder Unsicherheiten bezüglich der Abstammung kann im Rahmen der ALP-Oberkontrolle auch eine DNA-Oberkontrolle durchgeführt werden.
Im Wiederholungsfall innerhalb von zwei Jahren erfolgt eine Verwarnung des Teilnehmers. Werden die Tiere trotz Verwarnung nicht korrekt gekennzeichnet, erfolgt der Ausschluss des Teilnehmers von den Aufzuchtleistungsprüfungen und vom Herdebuch für eine Dauer von einem bis zehn Jahren. Siehe auch 3.13 *Administrative Massnahmen*.
- 3.3 Tierwaagen** Werden bei der Überprüfung der Tierwaagen Mängel festgestellt, sind die Waagen zu ersetzen.
- 3.4 Unerlaubter Einsatz von leistungsfördernden Medikamenten und anderen Stoffen** Werden während der Phase der Aufzuchtleistungsprüfung, zwischen dem Tag der Geburt und dem Tag der 40-Tag-Gewichtserhebung Medikamente oder andere Zusatzstoffe, die die Milchleistung des Muttertieres in unnatürlicher Masse beeinflussen, eingesetzt oder die Nachkommen in der Aufzuchtleistungsprüfung ausser mit Wasser, Heu und Mineralstoffen missbräuchlich zugefüttert, erfolgt aufgrund der Meldung der Oberkontrollstelle eine Verwarnung durch den SZZV. Es kann die Annullierung von Gewichten der betreffenden Tiere erfolgen.
Im Wiederholungsfall innert zwei Jahren erfolgt der Ausschluss des Teilnehmers von der Aufzuchtleistungsprüfung für eine Dauer von einem bis zehn Jahren. Siehe auch 3.13 *Administrative Massnahmen*.
- 3.5 Nicht-Durchführung von Kontrollwägungen** Werden die 40-Tag-Gewicht-Erhebungen nicht durch den ALP-Kontrolleur selber durchgeführt, sondern aufgrund von Meldungen des Tierhalters erfasst, kann der ALP-Kontrolleur von seinem Amt für die Dauer von mindestens einem Jahr suspendiert und die entsprechend erhobenen Gewichte annulliert werden.
Im Wiederholungsfall wird dem ALP-Kontrolleur die Anerkennung als ALP- und Milchkontrolleur entzogen. Siehe auch 3.13 *Administrative Massnahmen*.

- 3.6 Fehler bei der Gewichtserhebung** Erfolgt die Probeentnahme durch den ALP-Kontrolleur nachweislich fehlerhaft, wird der ALP-Kontrolleur durch den SZZV verwarnet und die entsprechend erhobenen Gewichte werden annulliert.
- Im Wiederholungsfall oder bei vorsätzlich fehlerhafter Gewichtserhebung wird ihm die Anerkennung als ALP- und Milchkontrolleur entzogen. Siehe auch 3.13 *Administrative Massnahmen*.
- Können dem Teilnehmer Fehler bei der Gewichtserhebung (z. B. negative Beeinflussung des ALP-Kontrolleurs, falsche Erhebung des Geburtsgewichtes, eigenmächtige Gewichtserhebung des 40-Tag-Gewichtes usw.) nachgewiesen werden, werden die entsprechenden Gewichte annulliert. Die Streichung der Gewichte betrifft mindestens eine Laktationsperiode, kann aber auch auf frühere Laktationsperioden ausgedehnt werden. Zusätzlich können die männlichen Nachkommen der betreffenden Tiere aus dem Herdebuch ausgeschlossen werden.
- Der Teilnehmer kann von den Aufzuchtleistungsprüfungen und vom Herdebuch für die Dauer von einem bis zehn Jahren ausgeschlossen werden. Siehe auch 3.13 *Administrative Massnahmen*.
- 3.7 Falsche Eintragungen** Bei vorsätzlich falschen Eintragungen von wichtigen Angaben (40-Tag-Gewicht, Erhebungsdatum, Geschlecht), auf der 40-Tag-Gewicht-Erhebungskarte oder im CapraNet durch den ALP-Kontrolleur, wird dieser durch den SZZV verwarnet und die entsprechend erhobenen Gewichte werden annulliert.
- Im Wiederholungsfall oder bei vorsätzlich fehlerhafter Probeentnahme wird ihm die Anerkennung als ALP- und Milchkontrolleur entzogen. Siehe auch 3.13 *Administrative Massnahmen*.
- Bei vorsätzlich falschen Eintragungen von wichtigen Angaben (Geburtsdatum, Geburtsgewicht, Wurfgrösse, Geschlecht) auf der Geburtsmeldekarte (BGM) oder im CapraNet durch den Teilnehmer werden die Gewichte annulliert. Die Streichung der Gewichte betrifft mindestens eine Laktationsperiode, kann aber auch auf frühere Laktationsperioden, ausgedehnt werden. Zusätzlich können die männlichen Nachkommen der betreffenden Tiere aus dem Herdebuch ausgeschlossen werden.
- Der Teilnehmer kann von den Aufzuchtleistungsprüfungen und vom Herdebuch für die Dauer von einem bis zehn Jahren ausgeschlossen werden. Siehe auch 3.13 *Administrative Massnahmen*.
- 3.8 Ablehnung der Gewichtserhebung** Wird die Gewichtserhebung durch den Teilnehmer abgelehnt, wird die Aufzuchtleistungsprüfung hinfällig.
- 3.9 Verweigerung der Oberkontrolle durch den Teilnehmer** Verweigert der Teilnehmer die Oberkontrolle, werden die Gewichte aller Nachkommen der aktuellen Laktationsperiode annulliert.
- Wird die Oberkontrolle innerhalb von 2 Jahren zweimal verweigert, erfolgt der Ausschluss des Teilnehmers von den Aufzuchtleistungsprüfungen und vom Herdebuch für eine Dauer von einem bis zehn Jahren. Siehe auch 3.13 *Administrative Massnahmen*.
- 3.10 Auswertung** Die Auswertung der gewogenen Gewichte wird durch den SZZV durchgeführt

3.11 Abweichungen

Nach erfolgter Oberkontrolle werden folgende maximale Abweichungen zwischen den Resultaten der Oberkontrolle und der Aufzuchtleistungsprüfung, unabhängig einer allfälligen Schuldfrage, als Richtwerte angesehen:

	Geburtsgewicht	LTZ	40-Tag-Gewicht
Einzeltier Nachkommen:	10%	5%	10%
Gesamtbestand:	10%	5%	10%

Wird die maximale Abweichung beim Einzeltier ohne sachliche Begründung (z. B. Krankheit) zu Gunsten des Züchters überschritten, so kann das Resultat der ordentlichen Aufzuchtleistungsprüfung durch dasjenige der Oberkontrolle ersetzt werden.

Wird die maximale Abweichung beim Einzeltier ohne sachliche Begründung (z. B. Krankheit) 2 Mal innerhalb von 3 Jahren überschritten, so werden die Gewichte der laufenden Laktationsperiode annulliert. Die Streichung kann auch auf frühere Laktationsperioden ausgedehnt werden. Zusätzlich können die männlichen Nachkommen der betreffenden Tiere aus dem Herdebuch ausgeschlossen werden.

Der Teilnehmer kann von den Aufzuchtleistungsprüfungen und vom Herdebuch für die Dauer von einem bis zehn Jahren ausgeschlossen werden. Siehe auch 3.13 *Administrative Massnahmen*.

Ist die maximale Abweichung beim Gesamtbestand überschritten, können sämtliche Resultate der ordentlichen Aufzuchtleistungsprüfung durch diejenigen der Oberkontrolle ersetzt werden.

Wird die maximale Abweichung beim Gesamtbestand 2 Mal innerhalb von 3 Jahren überschritten, so werden die Gewichte der laufenden Laktationsperiode annulliert. Die Streichung kann auch auf frühere Laktationen ausgedehnt werden. Zusätzlich können die männlichen Nachkommen der betreffenden Tiere aus dem Herdebuch ausgeschlossen werden.

Der Teilnehmer kann von den Aufzuchtleistungsprüfungen und vom Herdebuch für die Dauer von einem bis zehn Jahren ausgeschlossen werden. Siehe auch 3.13 *Administrative Massnahmen*.

3.12 Vorsätzlicher Betrug Kann dem Teilnehmer vorsätzliche Manipulation der Prüfergebnisse (Manipulation der Waage, falsche Angabe des Geburtsdatums, falsche Angabe des Geburtsgewichtes, falsche Angabe der Wurfgrosse, falsche Angabe des Geschlechts, etc.) nachgewiesen werden, so werden die Gewichte der laufenden Laktationsperiode der betreffenden Tiere annulliert. Die Streichung der Aufzuchtleistungsergebnisse kann auch auf frühere Laktationen ausgedehnt werden. Zusätzlich können die männlichen Nachkommen der betreffenden Tiere aus dem Herdebuch ausgeschlossen werden.

Der Teilnehmer wird von den Aufzuchtleistungsprüfungen und vom Herdebuch für die Dauer von einem bis zehn Jahren ausgeschlossen. Siehe auch 3.13 *Administrative Massnahmen*. Kann dem ALP-Kontrollleur ebenfalls ein Fehlverhalten nachgewiesen werden, kann die Anerkennung als ALP – und Milchkontrollleur widerrufen werden. Siehe auch 3.13 *Administrative Massnahmen*.

3.13 Administrative Massnahmen

Über die Annullierung der Resultate entscheidet die Geschäftsführung.

Über den definitiven Ausschluss eines Teilnehmers entscheidet der Vorstand des SZZV.

Über die Widerrufung der Anerkennung als ALP- und Milchkontrollleur entscheidet der Vorstand des SZZV.

Die durch Untersuchung, Fehlerkorrektur, Annullierung, Massnahmen und Sanktionen entstandenen Kosten sind von den schuldigen Personen zu tragen.

Die Bestimmungen des Zivil-, Straf- und Nebenstrafrechtes bleiben vorbehalten.

4 Rekurse

4.1 Entscheid und Rekursmöglichkeit

Eine administrative Massnahme und/oder Sanktion in Bezug mit einer fehlerhaften Aufzuchtleistungsprüfung muss dem betroffenen Teilnehmer und dem ALP-Kontrollleur schriftlich mit Hinweis auf die Rekursmöglichkeit mitgeteilt werden.

4.2 Rekursinstanzen

Die Rekursinstanzen werden vom SZZV benannt.

4.3 Rekursgebühr

Für Rekurse kann eine entsprechende Gebühr nach Aufwand erhoben werden.

4.4 Rekursverfahren

Ein Rekurs muss innert zehn Tagen nach Erhalt des Ergebnisses der Oberkontrolle mit schriftlicher Begründung an den SZZV gerichtet werden.

5 Verschiedene Bestimmungen

5.1 Finanzierung

Die Oberkontrolle bei der Aufzuchtleistungsprüfung bei Ziegen wird durch den SZZV finanziert.

5.2 Korrespondenzen

Alle Zuschriften, Anfragen und Meldungen sind ausschliesslich und in schriftlicher Form an den SZZV und nicht an die Oberkontrollstelle oder den Kantonalverband zu richten.

- 5.3 Pflichten des Teilnehmers** Die Teilnehmer und ALP-Kontrolleure sind für die Beschaffung der notwendigen Reglemente und allenfalls weiteren Vorschriften des SZZV generell selbst verantwortlich. Sämtliche Reglemente sowie allenfalls weitere notwendige Vorschriften des SZZV stehen auf der Homepage des SZZV unter www.szzv.ch zum Herunterladen bereit.
- Mit der Beteiligung an der Aufzuchtleistungsprüfung anerkennt der Teilnehmer die Reglemente des SZZV, die in Zusammenhang mit der Aufzuchtleistungsprüfung stehen, und allenfalls weitere notwendige Vorschriften des SZZV in vollem Umfang als verbindlich. Der Teilnehmer ist verpflichtet, Oberkontrollen zu akzeptieren und bei der Durchführung behilflich zu sein. Die Verweigerung der Mit Hilfe gilt als Verweigerung der Oberkontrolle.

6 Schlussbestimmungen

- 6.1 Haftungsausschluss** Der SZZV verpflichtet sich, alle Arbeiten gemäss diesem Reglement mit der gebotenen Sorgfalt durchzuführen. Der SZZV schliesst, soweit gesetzlich zulässig, jede Haftung für alle Arten von Schäden, insbesondere auch Folgeschäden, die aus nicht oder schlecht funktionierender Infrastruktur oder mangelhaften bzw. fehlenden Daten und durch Fehler von Mitarbeitern und Hilfspersonen entstehen, aus. Ebenso schliesst der SZZV für nicht von ihm verursachte Verzögerung oder für Verzögerungen aufgrund höherer Gewalt jegliche Haftung aus.
- 6.2 Sonderfälle** Über die in diesem Reglement nicht geregelten Fälle entscheidet der Vorstand des SZZV.
- 6.3 Gerichtsstand** Gerichtsstand ist am Sitz des SZZV in Zollikofen
- 6.4 Inkrafttreten** Das vorliegende Reglement wurde vom Vorstand des SZZV am 21. April 2017 genehmigt und tritt rückwirkend auf den 1. Januar 2017 in Kraft.

Schweizerischer Ziegenzuchtverband (SZZV) Genossenschaft

Andreas Michel
Präsident

Ursula Herren
Geschäftsführerin

Zollikofen, 21. April 2017



S Z Z V
F S E C
F S A C

Schweizerischer Ziegenzuchtverband Genossenschaft
Schützenstrasse 10
3052 Zollikofen
Schweiz

Telefon **+41 (0)31 388 61 11**

Fax **+41 (0)31 388 61 12**

E-Mail **info@szzv.ch**

Homepage **www.szzv.ch**